

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Leichenhäuser (Friedhofsgebührensatzung)

der

Gemeinde Röthlein (Landkreis Schweinfurt)

Die Gemeinde Röthlein erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Friedhöfe bzw. ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren. Die Friedhöfe werden als Einrichtungs-einheit geführt (Art. 21 Abs. 2 GO).
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 3)
 - b) eine Leichenhausgebühr (§)
 - c) Bestattungsgebühren (§)
 - d) sonstige Gebühren (§)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Antrag auf Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (3) Für Sonderleistungen, für die nach der Satzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann die Gemeinde Röthlein gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3 Grabgebühren

- (1) In den Friedhöfen der Gemeinde Röthlein sind nachstehend genannte Grabstellen vorhanden:

- a) große Gräber
- b) kleine Gräber auf einem Rasenfeld
- c) Urnengräber
- d) Urnenmauergräber
- e) Urnennischen

Die Grabgebühr beträgt für die Ruhefrist a) mit d) = 25 Jahre und e) = 15 Jahre:

zu a)

Einzelgrab mit 2 Belegstellen	290,00 €
Familiengrab mit 4 Belegstellen	577,00 €

zu b)

Einzelgrab mit 1 Belegstelle	217,00 €
Einzelgrab mit 2 Belegstellen	433,00 €
Familiengrab mit 2 Belegstellen	433,00 €
Familiengrab mit 4 Belegstellen	866,00 €

zu c)

Urnengrab mit 4 Belegstellen	577,00 €
------------------------------	-----------------

zu d)

Urnenmauergrab mit 2 Belegstellen	231,00 €
-----------------------------------	-----------------

zu e)

Urnennische mit 2 Belegstellen **693,00€**

(2) Die Gebühr für die Verlängerung des Benutzungsrechts für jedes Jahr beträgt

zu a)

Einzelgrab mit 2 Belegstellen **11,60 €**

Familiengrab mit 4 Belegstellen **23,08 €**

zu b)

Einzelgrab mit 1 Belegstelle **8,68 €**

Einzelgrab mit 2 Belegstellen **17,32 €**

Familiengrab mit 2 Belegstellen **17,32 €**

Familiengrab mit 4 Belegstellen **34,64 €**

zu c)

Urnengrab mit 4 Belegstellen **23,08 €**

zu d)

Urnenmauergrab mit 2 Belegstellen **9,24 €**

zu e)

Urnennische mit 2 Belegstellen **46,20 €**

(3) Die Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes zu entrichten. Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechtes entsteht die Gebührenschuld neu. Die bereits tatsächlich geleistete Grabgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.

(4) Bei vorzeitiger Auflösung der Grabstätte werden die geleisteten Gebühren nicht erstattet.

§ 4 Leichenhausgebühr

Die Gebühr für die Verbringung und Aufbewahrung im Leichenhaus beträgt für

- a) einen Sarg je Fall **100,00 €**
- b) eine Urne je Fall **35,00 €**

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr, bzw. Öffnen und Schließen der Urnennische) einschließlich der Entschädigung für Tätigkeiten der Gemeinde (Verwaltungsanteil bzw. Bauhofarbeiten) beträgt

- a) für eine Bestattung in Normaltiefe in Einzel- und Familiengräbern **270,00 €**
- b) für eine Bestattung in Doppeltiefe in Einzel- und Familiengräbern **323,00 €**
- c) für eine Gruft **192,00 €**
- d) für ein Urnengrab **155,00 €**
- e) für eine Urnennische **86,00 €**

(2) Die Gebühr für den Zeitaufwand bei der Beerdigung mit Trauerfeier wie Stellen der Dekoration mit Blumenschmuck, Leitung der Beerdigung, Läutdienst, Transport der Kränze zum Grab inklusive Schmücken des Grabes beträgt **186,20 €**

(3) Die Leihgebühr für die ortsübliche Dekoration beträgt

- a) an der Aussegnungshalle, bestehend aus:
6 Kerzen, 1 Weihwasserständer mit Teppich, Kranz- und Sterbebildständer nach Bedarf, 4 Bäume, gegebenenfalls Urnenständer **52,45 €**
- b) am Grab:
grüne Abdeckung im Grab und des Erdcontainers, 1 Teppich, 2 Sandbehälter mit Schaufeln und 1 Flammenschale, gegebenenfalls Urnenständer **21,00 €**

c) Bei einer Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier:
Am Grab oder an der Urnenmauer ein Urnenständer, wenn die Angehörigen dies wünschen **21,00 €**

- (4) Das Fahren bzw. Tragen des Sarges zur Grabstätte und die Einsenkung des Sarges wird von Sargträgern vorgenommen.
Hierfür sind pro Sargträger und dem Träger des Grabkreuzes **18,00 €** zu entrichten.

Falls Angehörige für Sargträger und den Träger des Grabkreuzes sorgen oder Abordnungen von Vereinen als Sarg- und Kreuzträger tätig werden, sind keine Gebühren an die Gemeinde Röthlein zu entrichten.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Ausgrabungen oder Umbettungen einer Leiche während der ersten
- | | |
|--|-----------------|
| 10 Jahre der Ruhefrist | 380,00 € |
| ab dem 11. Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist | 300,00 € |
| nach Ablauf der Ruhefrist | 230,00 € |

jeweils zuzüglich der Grabherstellungsgebühren.

Für Kinder bis zu 7 Jahren beträgt die Gebühr die Hälfte der obigen Umbettungsgebühren. Hinzu kommen noch die Grabherstellungen..

- (2) Sonstige Dienstleistungen je Person und angefangene Stunde **25,00 €**
- (3) Gebühren, die in der Gebührenordnung nicht enthalten sind, werden einer in der Gebührenordnung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben.
Insbesondere sind Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebühren entstehen:

- a) im Falle des § 2 Abs 1 Buchstabe a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Falle des § 2 Abs 1 Buchstabe b) mit der Bestätigung der Antragsteller durch die Gemeinde,

c) im Falle des § 2 Abs 1 Buchstabe c) mit der Auftragserteilung,

d) im Falle des § 2 Abs 1 Buchstabe d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

§ 8

Abrechnung, Fälligkeit, Vorausleistung

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid der Gemeinde festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf die zu erwartenden Gebühren verlangen, soweit sie zur Vornahme der Amtshandlungen nicht gesetzlich verpflichtet ist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18. Januar 2006 –zuletzt geändert am 05. Dezember 2012- außer Kraft.

Röthlein, 02.04.2015
GEMEINDE RÖTHLEIN



Gehring
Dritter Bürgermeister